



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr.Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

Wien, am 1991-10-08

Gießberggasse 6/7
A 1090 Wien
Tel. 408 75 77
FAX 40 28 830

BUNDESGESAMTANZEIGEN	
Z. 82-05/10 P.1	
Datum:	9. OKT. 1991
Verstelt:	10. OKT. 1991

H. J. K. K. K.

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Krankenpflegegesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren
GZ 21.251/2-II/B/13/91**

Zu § 37 Abs.1 und folgende Paragraphen:

**Der dritte Ausbildungsabschnitt der Ausbildung für den
medizinisch-technischen Fachdienst umfaßt**

1. den theoretischen Unterricht:

**Anatomie und Pathologie, ausgerichtet auf die physikalische
Medizin**

**einfache physiotherapeutische Behandlungen (Thermo-,
Elektro-, Licht-, Hydro- und Balneotherapie, Massage)**

2. die praktische Unterweisung.

**Das Spektrum des Tätigkeitsfeldes der diplomierten medizinisch-
technischen Fachkraft, nämlich die Durchführung der Thermo-,
Elektro-, Licht-, Hydro- und Balneotherapie hat sich durch die
Herausnahme der gehobenen medizinisch-technischen Dienste aus dem
Krankenpflegegesetz in keiner Weise geändert.**

**Der Begriff PHYSIOTHERAPIE umfaßt nach der Definition des Berufs-
bildes der diplomierten Physiotherapeuten den gesamten Tätig-
keitsbereich der diplomierten Physiotherapeuten und lautet
wie folgt:**

**"Der physiotherapeutische Dienst umfaßt die eigenverantwortliche
Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen im intra- und
extramuralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktio-
neller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung,
Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Hierzu gehören
insbesondere mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von
Bewegungstherapie, Perzeptionsschulung, manuelle Therapie der Ge-
lenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonen-**

therapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie. Weiters alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutische Maßnahmen sowie manuelle und elektrodiagnostische Untersuchungsverfahren.

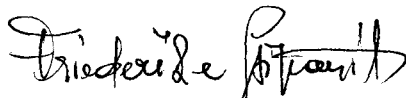
Diplomierte Physiotherapeuten arbeiten eigenverantwortlich nach ärztlicher Anordnung. Weiters umfaßt der physiotherapeutische Dienst die Gesundheitsberatung, die Gesundheitserziehung und die Prophylaxe in den genannten Gebieten ohne ärztliche Anordnung."

Der Begriff **PHYSIOTHERAPIE** ist den diplomierten Physiotherapeuten vorbehalten. Er ist nicht für die Definition des Berufsbildes der diplomierten medizinisch-technischen Fachkraft zu verwenden.

In den Erläuterungen zur vorliegenden Novellierung wird angegeben, daß geringfügige Änderungen getroffen wurden, die vor allem der "legistischen Klarstellung" dienen. Wir sehen allerdings im Austausch des Wortes "einfache" Tätigkeiten gegen das Wort "routinemäßige" Tätigkeiten **KEINE KLARSTELLUNG !** Um aber eine Präzisierung der Tätigkeiten der medizinisch-technischen Fachkräfte für die im Gesundheitswesen arbeitenden Berufsgruppen und für die Bevölkerung klar erkenntlich zu machen, ist eine präzise Formulierung wie folgt nötig:

"§ 37 (1) Der medizinisch technische Fachdienst umfaßt....die Durchführung von einfachen Maßnahmen der Thermo-, Elektro-, Licht-, Hydro-, Balneotherapie und Massage..."

In der Folge ist in allen entsprechenden Paragraphen der Begriff "routinemäßige physiotherapeutische Behandlung" durch die präzise Formulierung "einfache Maßnahmen der Thermo-, Elektro-, Licht-, Hydro-, Balneotherapie und Massage" zu ersetzen.



Friederike Stipanits
(2. Vorsitzende des Verbandes)